



Amtliche Bekanntmachung

des Billigungsbeschlusses und der Veröffentlichung nach § 3 Abs. 2 BauGB des Flächennutzungsplans Straßkirchen durch Deckblatt Nr. 29 sowie des Landschaftsplans Straßkirchen durch Deckblatt Nr. 19

Der Gemeinderat der Gemeinde Straßkirchen hat in seiner Sitzung vom 28.10.2024 für die in der Sitzung vom 24.04.2023 beschlossene Änderung der Flächennutzungs- und Landschaftsplans der Gemeinde Straßkirchen das Deckblatt Nr. 29 des Flächennutzungsplans Straßkirchen sowie das Deckblatt Nr. 19 des Landschaftsplans Straßkirchen in den jeweiligen Fassungen vom 28.10.2024 gebilligt. Das Gebiet beinhaltet folgende Flurstücke:

Fläche	Fl.Nr.:	565
Fläche	Fl.Nr.:	564
Fläche	Fl.Nr.:	563
Fläche	Fl.Nr.:	558
Fläche	Fl.Nr.:	559
Fläche	Fl.Nr.:	631
Fläche	Fl.Nr.:	945
Fläche	Fl.Nr.:	1195/2
Fläche	Fl.Nr.:	1195

(alle Flurstücke Gemarkung Straßkirchen)

Die Gemeinde Straßkirchen veröffentlicht den Inhalt dieser Bekanntmachung und den Entwurf des Deckblatts Nr. 29 des Flächennutzungsplans von Straßkirchen (untergliedert in 29.1; 29.2 und 29.3) und des Deckblatts Nr. 19 des Landschaftsplans von Straßkirchen (untergliedert in 19.1; 19.2; und 19.3), sowie die Begründung nebst Umweltbericht im Sinne des § 2 Abs. 4 und § 2a BauGB und den wesentlichen umweltbezogenen Stellungnahmen gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom

03.12.2024 – 24.01.2025

im Internet unter <https://www.strasskirchen.de/bauleitplanverfahren/> und legt die Entwürfe der Deckblätter mit den genannten Unterlagen zusätzlich in den Amtsräumen der Verwaltungsgemeinschaft Straßkirchen, Kirchplatz 7, 94342 Straßkirchen, Zimmer Nr. 0.20, als andere leicht zu erreichende Zugangsmöglichkeit öffentlich aus. Die üblichen Öffnungszeiten der VG Straßkirchen sind von Montag bis Freitag 08:00 bis 12:00 Uhr, Dienstag: 13:30 bis 15:30 Uhr und Donnerstag 13:30 bis 19:00 Uhr.

Während der Dauer der Veröffentlichungsfrist können Stellungnahmen abgegeben werden. Stellungnahmen sollen elektronisch (bauamt@vg-strasskirchen.de) übermittelt werden, können bei Bedarf aber auch auf einem anderen Weg (z.B. schriftlich oder zur Niederschrift der Gemeinde) abgegeben werden. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den vorgenannten Bebauungsplan gemäß § 4a Abs. 5 BauGB unberücksichtigt bleiben, sofern die Gemeinde deren Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Bauleitplans nicht von Bedeutung ist.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Vereinigung im Sinne des § 4 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes in einem Rechtsbehelfsverfahren nach § 7 Abs. 2 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes gemäß § 7 Abs. 3 Satz 1 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes mit allen Einwendungen ausgeschlossen ist, die sie im Rahmen der Auslegungsfrist nicht oder nicht rechtzeitig geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können. Die Veröffentlichung im Internet nach § 3 Abs. 1 BauGB wird gemäß § 4a Abs. 2 BauGB gleichzeitig mit der Einholung der Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 2 BauGB durchgeführt.

Straßkirchen, den 02.12.2024

Christian Hirtner

Erster Bürgermeister



Ortsüblich bekannt gemacht durch Anschlag an der Amtstafel und allen Ortstafeln.

Angeheftet am: 03.12.2024

Abgenommen am: 24.01.2025